

Information

- Veranstaltererklärung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über zwei Besonderheiten im Antragsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 29 Abs. 2 StVO informieren.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören nach der Straßenverkehrsordnung übrigens auch alle privaten Flächen, auf denen ein öffentlicher Verkehr vom Grundstückseigentümer zumindest geduldet wird.

Aufgrund der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist für jede Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen das Formblatt „**Veranstaltererklärung**“ (Anlage) zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Ein Nachweis der **Veranstaltungshaftpflichtversicherung** ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Dieser Nachweis ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung. In der Veranstalterhaftpflichtversicherung müssen die Mindestversicherungssummen nach der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO bestätigt werden.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüße

Verkehrsbehörde - Landkreis Cham

Anlagen: Formblatt „Veranstaltererklärung“
Information „Versicherungsnachweise“
Formblatt „Versicherungsbestätigung“

Veranstaltererklärung nach § 29 Abs. 2 StVO

Landratsamt Cham
Straßenverkehrsbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-247
oder 09971/78-521

Telefax: 09971/78-443

verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de

Name der Veranstaltung

Beantragende Institution (Verein, Kirche, Organisation, Schule o. Ä.)

Name

gemeinnützig

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner/-in

Zuname, Vorname

Erklärung Hinsichtlich der o. g. Veranstaltung erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer/-in alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie gegebenenfalls notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung ich selbst das Risiko trage, wenn ein nicht ausreichender Versicherungsschutz bestehen sollte.

Ort, Datum

Unterschrift

vom Veranstalter auszufüllen!

Information

Versicherungsnachweise bei Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung und dessen Verwaltungsvorschrift

► **Veranstaltungshaftpflichtversicherung**

Für die nachfolgenden Veranstaltungsarten muss der Veranstalter zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungen nachweisen:

- **bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen**

- 500.000 Euro für Personenschäden
 - 100.000 Euro für Sachschäden
 - 20.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts**

- 250.000 Euro für Personenschäden
 - 50.000 Euro für Sachschäden
 - 5.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern**
(Radrennen, Mannschaftsfahrten, Radtouren)

- 250.000 Euro für Personenschäden
 - 50.000 Euro für Sachschäden
 - 5.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei sonstigen Veranstaltungen** (u. a. Laufveranstaltungen, Straßenfeste, Werbeaktionen)

- 250.000 Euro für Personenschäden
 - 50.000 Euro für Sachschäden
 - 5.000 Euro für Vermögensschäden

► **Haftpflichtversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen**

Unabhängig von den oben genannten Summen muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug ein Haftpflichtversicherungsvertrag für die Teilnahme an der Veranstaltung mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:

- 1.000.000 Euro bei Veranstaltungen mit Kraftwagen (pauschal)
 - 500.000 Euro bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts (pauschal)

► **Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter
zusätzlicher Versicherungsschutz für Veranstalter, Fahrer und Halter**

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen. Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

Der Veranstalter muss einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen belegen:

- **für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen**
 - 500.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 Euro für die einzelne Person
 - 100.000 Euro für Sachschäden
 - 20.000 Euro für Vermögensschäden

- **für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts**
 - 250.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 Euro für die einzelne Person
 - 50.000 Euro für Sachschäden
 - 10.000 Euro für Vermögensschäden

► **Unfallversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen**

Außerdem hat der Veranstalter bei motorsportlichen Veranstaltungen eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen nachzuweisen:

- **Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer**
 - 15.000 Euro für den Todesfall
 - 30.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

- **Unfallversicherung für Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer**
 - 7.500 Euro für den Todesfall
 - 15.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Informationsblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Name des Veranstalters bzw. Versicherungsnehmers/der Veranstalterin bzw. Versicherungsnehmerin Zuname, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.
Bezeichnung der Veranstaltung Name
Veranstaltungstag

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20 - 23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Europauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

Daten Versicherungsgeber/-in

_____ Datum

_____ Name Sachbearbeiter/-in, Unterschrift

Informationen zum/zur Versicherungsgeber/-in, Stempel

--

von der Versicherung auszufüllen!